

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 196

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 196, Rn. X

BGH 6 StR 444/20 - Beschluss vom 26. Januar 2021 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 16. September 2020 wird als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend nimmt der Senat wegen der Mängel in der Darstellung des Ergebnisses des molekulargenetischen Gutachtens auf die Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Zuschrift vom 15. Dezember 2020 Bezug.